

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE VERANSTALTUNGEN AUF „TANZBÜHNE AM BELVEDERE“ vom 27. – 29. 07. 2021

Für den Besuch der Tanzbühne am Belvedere gelten folgende Bedingungen:

## 1. Vertragsabschluss

Karten für die oben genannten Veranstaltungen können im Vorverkauf in **Asami´s Tanzboutique** und bei **Papier Pfeiffer** erworben oder unter [www.rundertischtanz.de](http://www.rundertischtanz.de) reserviert werden. Die Veranstaltungsangebote für die drei Tage sind auf dieser Seite angegeben.

Der Vertrag kommt mit dem Verein „Runder Tisch Tanz Würzburg/Mainfranken e.V.“ (im Folgenden RTT genannt) zustande. Es gelten die vorliegenden, unter der Internetadresse [www.rundertischtanz.de](http://www.rundertischtanz.de) einsehbaren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen auf der Tanzbühne am Belvedere 2021“, auf die der Kartenkäufer vor dem Erwerb der Karten hingewiesen wurde.

## 2. Personalisierung, Platzgebundenheit und Übertragbarkeit der Karten

Für jede Veranstaltung RTT stehen bestuhlte Plätze zur Verfügung und Plätze auf selbst mitgebrachten Decken. Karten können entweder für einen bestuhlten oder für einen Deckenplatz erworben werden, wobei die Wahl eines bestimmten Platzes innerhalb der Kategorie nicht möglich ist. Die Zuteilung der Plätze erfolgt allein durch den Veranstalter und wird am Einlass bekanntgegeben.

Der Kartenverkauf erfolgt ausschließlich personalisiert auf den oder die Kartenkäufer\*in oder einen sonstigen Veranstaltungsbesucher.

Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch der Veranstaltung auf einem Platz, der auf der Karte vermerkten Art (bestuhlt oder Decke).

Die Zuteilung der Plätze erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung der einschlägigen Mindestabstände (Abstandsgebot) nach dem Infektionsschutzrecht (Regelfall 1,5m). das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die jeweils einschlägige infektionsschutzrechtliche Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zum gemeinsamen Sitzen und nur dann möglich, wenn die Personen als Gruppe gemeinsam auftreten. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, wenn sie aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind. Ein Anspruch auf eine bestimmte, insbesondere gemeinsame Platzierung besteht jedoch nicht.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, aufgrund derer der Zutritt zur Veranstaltung gewährt wird und auf denen die Befreiung von der Kontaktbeschränkung beruht, ist allein der jeweilige Besucher verantwortlich.

Besucher haben während der Veranstaltung einen amtlichen Identitätsnachweis sowie die ggf. für sie nach einschlägigen Infektionsschutzregelungen für den Zutritt und das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand nötigen Nachweise (Test-, Impfnachweis etc.) bereit zu halten und auf Verlangen der Veranstalter zur Prüfung vorzulegen. Kann der Nachweis bei der Veranstaltung nicht geführt werden, ist der RTT berechtigt, die Person der Veranstaltung zu verweisen. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Nachweis nachträglich geführt wird oder geführt werden könnte.

Die Eintrittskarten sind grundsätzlich nicht übertragbar, d.h. sie berechtigen grundsätzlich nur die Person zum Veranstaltungsbesuch, auf die sie ausgestellt sind. Zutritt zur Veranstaltung kann ausnahmsweise auch anderen Personen gewährt werden, wenn es mit dem betrieblichen Ablauf des RTT vereinbar ist und keine infektionsschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen, insbesondere die ordnungsgemäße Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist. In jedem Fall bleibt jedoch derjenige, auf den die Karte ursprünglich ausgestellt wurde im Bedarfsfall neben dem Veranstaltungsbesucher weiter für die Angaben der nötigen Kontaktdaten gegenüber den zuständigen Behörden verantwortlich.

### **3. Speicherung von Kontaktdaten, Verfolgung von evtl. Infektionsketten, Registrierung der Besucher bei Einlass**

Die beim Erwerb bzw. der Reservierung der Karten erhobenen Kontaktdaten (Vor- und Zuname, Telefonnummer und eine gültige Adresse oder Mailadresse) müssen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden. Die Daten werden zusammen mit den zugehörigen Daten zum Veranstaltungsbesuch (Datum, Uhrzeit, Veranstaltung, Platzzuordnung) im Erwerbsprozess im Internet und in der Vorverkaufsstelle und beim RTT zum Zweck der vollständigen Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten durch die zuständigen Behörden gespeichert. Die Speicherung und Weitergabe der Daten erfolgt nur solange und soweit sie zu diesem Zweck erforderlich ist.

Auf Verlangen müssen sich alle Besucher zusätzlich am Einlass der Veranstaltung auf digitalem oder analogem Weg gemäß Aushang oder Veröffentlichung auf der der Veranstaltungswebseite [www.rundertischtanz.de](http://www.rundertischtanz.de) entsprechend mit ihren Kontaktdaten registrieren. Ergänzend gelten die allgemeinen Datenschutzhinweise der Verein nach Art. 13 DSGVO, einsehbar unter <https://rundertischtanz.de/datenschutz/>

### **4. Preise, Ermäßigung und Gebühren**

Der Eintrittspreis für Veranstaltungen der Tanzbühne am Belvedere ist mit Aushändigung der Eintrittskarte zu zahlen (Achtung: nur Barzahlung möglich). Schüler\*innen, Auszubildende und Studierende (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr) sowie Schwerbehinderte, Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ und deren Begleitperson erhalten gegen Vorlage eines gültigen Nachweises ermäßigte Karten.

### **5. Programmänderung, Rahmenbedingungen bei den Veranstaltungen und evtl. Änderungen, Umtausch von Karten**

Programmänderungen bleiben vorbehalten; es besteht kein Anspruch auf Kartenrücknahme aufgrund von Änderungen.

Durch technische Aufbauten können ggf. Sichtbehinderungen auftreten. Die genannten Einschränkungen berechtigen nicht zur Rückgabe der Karten oder zu Ermäßigungen.

Behördliche Entscheidungen, insbesondere in Zusammenhang mit der Entwicklung der Corona-Pandemie, Witterungseinflüsse oder sonstige vom RTT und dem Besucher nicht zu beeinflussende Ereignisse können es erforderlich machen, eine Veranstaltung in veränderter oder angepasster Form durchzuführen, insbesondere mit abweichenden oder zusätzlichen Verhaltensregeln für den Veranstaltungsbesuch als den in den vorliegenden Bedingungen bereits genannten. Auch Absagen oder ein vorzeitiger Abbruch sind aufgrund der vorgenannten Umstände denkbar. Umgekehrt können vorliegend geregelte Einschränkungen oder Auflagen im Veranstaltungsablauf wegfallen, sollte eine günstige Entwicklung der Corona-Pandemie, namentlich die zum Veranstaltungszeitpunkt jeweils gültige Rechtslage diese erlauben. Evtl. Veränderungen gegenüber den hier geregelten Bedingungen werden den Besuchern in geeigneter Weise spätestens beim Zutritt zur Veranstaltung bekannt gegeben und sind in gleicher Weise zu beachten wie die vorliegend bereits geregelten. Soweit im betrieblichen Ablauf möglich erfolgt eine Veröffentlichung vorab unter [www.rundertischtanz.de](http://www.rundertischtanz.de). Es wird empfohlen, sich nach Möglichkeit vorab über evtl. Änderungen für die jeweilige Veranstaltung auf diesem Weg informieren.

Nur im Falle der Absage oder des Abbruchs der Veranstaltung während der ersten Hälfte der Veranstaltung aufgrund von Umständen, die im vorgehenden Absatz genannt sind, erfolgt eine Rückerstattung des Eintrittspreises in voller Höhe. In den übrigen Fällen entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises und der Gebühren, auch nicht teilweise.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Kartenrücknahme oder Umtausch bereits bezahlter Karten.

## 6. Zutritt zu den Veranstaltungen

Der Zutritt zum Veranstaltungsbereich ist in der Regel ab einer halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn möglich. Verspäteter Zutritt zu Veranstaltungen ist möglich.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 in der Stadt Würzburg müssen die Besucher\*innen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen:

- PCR-Test: darf höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein
- Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung („Schnelltest“): durchgeführt von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulte Personen, höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung
- Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung („Selbsttest“): werden nicht akzeptiert.
- Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Corona Virus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Von der Teilnahme an den Veranstaltungen sind alle Personen ausgenommen, die

- In den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.
- Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend und unaufgefordert die Veranstaltung zu verlassen.

Versäumt ein/e Besucher\*in aufgrund der vorstehenden Regelungen eine Veranstaltung ganz oder teilweise, besteht keine Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises, auch nicht teilweise.

## 7. Verhalten während der Veranstaltungen

Die Besucher\*innen haben sich nach Zutritt zügig und soweit möglich unter Vermeidung von Warteschlangen, Ansammlungen etc. zu dem für sie vorgesehenen Platz zu begeben. Wenn irgend möglich sollen sie während der Veranstaltung dort verweilen. Ein Tausch von Plätzen mit anderen Besucher\*innen ist aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zulässig.

Solange sich die Besucher\*innen im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, haben sie vor, während und nach der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände (also nicht nur im Veranstaltungsbereich, sondern auch auf Zu- und Abgängen, Wegen, sanitären Einrichtungen etc., sei es im Freien oder in Räumen), außer auf dem ihnen zugewiesenen Sitzplatz bzw. Deckenplatz, einen Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5m einzuhalten (Abstandsgebot) und eine medizinische oder FFP-2 Gesichtsmaske zu tragen.

Besucher\*innen, die nach allgemein gültigen Regelungen von der Pflicht zum Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind (z.B. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen), sind davon auch im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch, aber auch nur insoweit befreit, als diese Pflichten für sie nach den allgemeinen Vorschriften nicht gelten.

## **8. Hausrecht, Weisungsrecht des Veranstaltungspersonals, Ausschluss von der Veranstaltung**

Das Personal des RTT oder von ihm zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Ablaufs der Veranstaltung beauftragte Personen (-> Veranstaltungspersonal) üben die den Veranstaltung das Hausrecht aus.

Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten.

Verhält sich ein Besucher trotz entsprechender Hinweise des Veranstaltungspersonals wiederholt nicht ordnungsgemäß, kann er, insbesondere wenn es ihm an der nötigen Einsicht in die Ordnungswidrigkeit seines Verhaltens mangelt, durch das Veranstaltungspersonal von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen, insbesondere solche gegen infektionsschutzrechtliche Vorgaben, die zu einer Gefährdung einer oder mehrerer anderer Personen führen können, ist auch ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung möglich.

Bei Ausschluss von der Veranstaltung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises, auch nicht teilweise.

Hausrecht, Weisungsrecht und Ausschlussmöglichkeiten gelten in gleicher Weise in Bezug auf Regelungen, die vorliegend nicht festgehalten sind, die RTT aber aufgrund der dynamischen Rechtsentwicklung der Corona-Pandemie in Entsprechung mit der vorliegenden Ziff. 5 den Besuchern spätestens bei Zutritt zur Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gemacht hat.

## **9. Bild- und Tonrechte**

Besucher\*innen erklären sich mit Bild- und/oder Tonaufnahmen sowie Video-Livestream-Übertragungen ihrer Person während einer Veranstaltung einverstanden. Eine Verwendung des Materials ist für den Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung möglich.

Fotografieren für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich gestattet – es sind jedoch nur Kleinbildkameras, einfache Spiegelreflexkameras und Handys mit Kamerafunktion auf dem Gelände zugelassen.

Nicht zugelassen sind Kameras mit Zoomobjektiven oder mit Videofunktion sowie Aufzeichnungsgeräte (MP3/MP4-Rekorder, Diktiergeräte etc.) jeglicher Art und Weise. Generell sind Mitschnitte jeglicher Art ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters verboten.

Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen wird strafrechtlich verfolgt.

## **10. Mitgeführte Gegenstände**

Es ist untersagt, Fackeln, pyrotechnische Gegenstände, Stockschirme, Waffen aller Art, sonstige gefährliche Gegenstände sowie Campingstühle, andere Sitzgelegenheiten oder Sonnenschirme auf das Veranstaltungsgelände mitzunehmen. Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen, ggf. Leibesvisitationen vorzunehmen. Der Besucher bzw. die Besucherin erklärt sich mit dem Kartenerwerb damit einverstanden.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder diese AGB kann ein Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen.

In diesem Fall ist Rückvergütung und Schadensersatz ausgeschlossen, soweit dem Veranstalter nicht selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

## **11. Jugendschutz**

Auf dem Festgelände gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 16 Jahren haben Zutritt zur Open Air Veranstaltung in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Eine erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit eine Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG).

Jugendliche ab 16 Jahren haben bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten Zutritt zur Open Air Veranstaltung.

Erziehungsbeauftragte Personen haben einen schriftlichen Nachweis ihre Beauftragung mitzuführen und auf Verlangen eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person vorzuzeigen. Der Veranstalter behält sich vor, Erziehungsbeauftragungen nicht zu akzeptieren.

## **12. Tiere**

Tiere dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden.

## **13. Haftung**

RTT haftet nicht für im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, insbesondere infolge eine auf den Besuch der Veranstaltung zurückzuführende Infektion mit dem Sars-Cov-2-Virus, es sei denn, dass Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RTT oder sonstige Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RTT beruhen.

## **14. Unwirksamkeit von Klauseln**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als unwirksam erweisen, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung treten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.